

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-40001/0036-IV/B/4/2017

Wien, 21.4.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12631/J des Abgeordneten David Lasar und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Frage 1:

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der Personen mit Anspruch auf Pflegegeld im Monat Dezember 2016, aufgeschlüsselt nach Pflegegeldstufen und Bundesländern, dargestellt:

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt
Wien	25.792	21.210	14.161	11.709	7.325	3.187	1.474	84.858
NÖ	23.359	22.068	15.154	14.700	9.981	3.288	2.255	90.805
Bgld.	4.278	4.441	3.373	3.228	2.195	726	371	18.612
OÖ	18.173	16.832	13.613	9.164	8.605	2.389	1.579	70.355
Stmk.	18.247	19.455	14.307	11.742	9.969	4.803	1.990	80.513
Ktn.	10.035	8.777	6.205	4.960	3.176	1.300	625	35.078
Sbg.	6.873	6.103	5.424	3.054	2.851	1.042	501	25.848
Tirol	7.466	7.789	5.800	4.578	3.341	1.942	421	31.337
Vbg.	4.023	4.212	3.362	2.118	2.127	1.151	277	17.270
Gesamt	118.246	110.887	81.399	65.253	49.570	19.828	9.493	454.676

Frage 2:

Der Pflegegeldaufwand für Personen mit Anspruch auf Pflegegeld hat sich im Jahr 2016 wie folgt auf die einzelnen Pflegegeldstufen verteilt:

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt
Gesamt	8,3 %	15,2 %	16,7 %	20,3 %	20,7 %	11,5 %	7,3 %	100,00%

Fragen 3 und 4:

Der Europäische Gerichtshof hat am 8. März 2001 in der Rechtssache Jauch und am 21. Februar 2006 in der Rechtssache Hosse entschieden, dass das österreichische Pflegegeld als Leistung bei Krankheit im Sinne der Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, zu betrachten ist. Demnach ist das Pflegegeld unabhängig davon auszuzahlen, in welchem Mitgliedstaat ein/e Pflegebedürftige/r wohnt, sofern sie/er die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Durch die Einstufung des Pflegegeldes als Geldleistung bei Krankheit im Sinne der Rechtsprechung des EuGH wird das österreichische Pflegegeld im Anwendungsbereich der VO 883/2004 bei Leistungszuständigkeit eines österreichischen Krankenversicherungsträgers in den EWR und die Schweiz exportiert.

Von der Exportverpflichtung sind dabei Fälle umfasst, bei welchen der Pflegegeldanspruch zu einer im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) genannten Grundleistung (Pension oder Rente) besteht. Überdies ist das Pflegegeld ohne Grundleistung (§ 3a BPGG), das vor der Pflegegeldreform 2012 in die Kompetenz der Länder gefallen ist, dann zu gewähren, wenn es sich um Angehörige von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Österreich handelt, die ihren Wohnsitz im EWR bzw. der Schweiz haben.

In allen diesen Fällen erfolgt ein Export aber nur dann, wenn Österreich für Leistungen bei Krankheit zuständig ist.

Frage 5:

Der Anteil des Aufwandes für die Exportfälle beträgt rund 0,16 % des Gesamtaufwandes für das Pflegegeld.

Fragen 6 bis 8:

Aufgrund der den Pflegegeldverfahren immanenten Grundsätzen bildet auch in Fällen, in welchen die pflegebedürftige Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, ein Sachverständigengutachten die Grundlage der Entscheidung für die Gewährung oder die Erhöhung des Pflegegeldes.

Zur Pflegegeldbegutachtung im Ausland ist dabei anzumerken, dass die Einholung der ärztlichen Gutachten über die Verbindungsstellen in den jeweiligen Staaten oder die österreichi-

schen Vertretungsbehörden erfolgt. Dabei wird vom österreichischen Entscheidungsträger der ausländischen Verbindungsstelle oder der österreichischen Vertretungsbehörde ein Gutachtenformular übermittelt und ersucht, eine/n ärztliche/n Sachverständige/n im Wohnortstaat mit der Begutachtung zu betrauen.

Nach Durchführung der Begutachtung werden die Unterlagen dem österreichischen Pflegegeldentscheidungsträger übermittelt, der daraus die Pflegegeldinstufung nach dem Bundespflegegeldgesetz durchführt.

Im Rahmen dieser Begutachtung bei Anträgen auf Gewährung und Erhöhung des Pflegegeldes werden auch die pflegerische und häusliche Situation erhoben und allfällige Defizite festgehalten, wodurch auch eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung des Pflegegeldes erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

